

Winterhöck 2022 für Bäuerinnen und Bauern

Grüezi mitenand!

Beratung im ländlichen Raum
Amt für Landwirtschaft

Themen Teil 1

Roland Giezendanner

Familiäre Situation

Güterstand

Erungenschaftsbeteiligung (Standard), Gütertrennung, Gütergemeinschaft, Konkubinat

Scheidung, Trennung

Betrieb, Finanzen

Ehevertrag, Erbvertrag

Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Tod

Weiterführung Betrieb

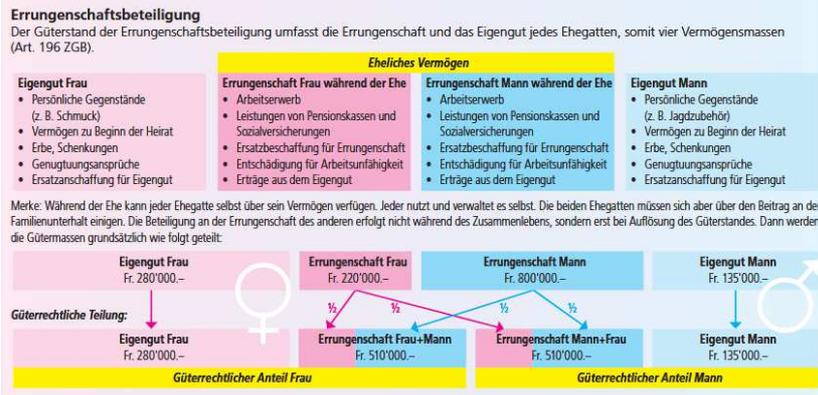
Betriebsübergabe und Betriebsübernahme

Bodenrecht, Entschädigung Partner

Rechtlicher Status im Betrieb

Zusammenleben mit Eltern, Schwiegereltern
Arbeitsentschädigung Partnerin (Mitunternehmerin, Lohn)
Konsequenzen bei Miteigentum
Übernahme Betrieb als Selbständigerwerbende

Errungenschaftsbeteiligung (Standard)



Gütergemeinschaft

Gütergemeinschaft
Bei der Gütergemeinschaft ist das Eigengut anders definiert als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Die Gütergemeinschaft entsteht durch Ehevertrag. Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt bei Scheidung und im Todesfall unterschiedlich.



Gütertrennung

Gütertrennung

Durch die Gütertrennung behält jeder Ehegatte das Eigentum an seinem Vermögen. Einkünfte und Erwerb gehören demjenigen, von dessen Arbeit und Vermögen sie herrühren. Bei der Auflösung wird nichts geteilt. Die Gütertrennung entsteht durch Ehevertrag, oder in bestimmten Fällen durch richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen.



Konkubinats

- Inventarliste erstellen (laufend ergänzen)
- evtl. Mietvertrag
- gemeinsame Auslagen regeln
- Haushaltarbeit
- Arbeitsvertrag bei Mitarbeit auf dem Betrieb
- Testament und Vollmachten
- Betreuung von gemeinsamen Kindern

- Fachperson einbeziehen

Ehevertrag und Erbvertrag

Ehevertrag und Erbvertrag

Will man den überlebenden Ehegatten im Rahmen des gesetzlichen Spielraums so gut wie möglich begünstigen, sollte ein Ehe- und Erbvertrag errichtet werden.

Ein Ehe- und Erbvertrag kann aber nicht einfach selbst erstellt werden, sondern bedarf der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar.

Scheidung, Trennung Betrieb

- **Alleineigentum** (gemäss Eintrag Grundbuch)
 - Eigentümer/in nimmt sein Alleineigentum zurück
- **Miteigentum** (gemäss Eintrag Grundbuch)
 - Ehegatte mit überwiegendem Interesse kann die Zuweisung verlangen

Der Ehegatte, der den Betrieb verlässt, muss entschädigt werden!

(Investitionen, Darlehen, Mehrwert, Mitarbeit,...)

Scheidung, Trennung Finanzen

Nur was vorhanden ist, kann auch aufgeteilt werden!

- Errungenschaft beider Ehegatten wird aufgeteilt.
- Altersvorsorge beider Ehegatten wird aufgeteilt.
- Jeder behält sein Eigengut

Unterhaltsbeitrag für Ehefrau und Kinder

Tod vom Grundeigentümer

- Wie wird der Betrieb weitergeführt
 - von der Witwe oder der Erbgemeinschaft
 - vom Erben direkt
- Wer erbt den Landw. Betrieb
- Rechte der Witwe
 - Einrichtung einer Nutzniessung an einer Wohnung

Zusammenleben mit Eltern, Schwiegereltern



Um so mehr Nähe
(wohnen, arbeiten) besteht,
desto höher ist die
Anforderung an eine gute
Beziehung zwischen den
Generationen.

Frühzeitig besprechen!

Arbeitsentschädigung Partnerin

- selbständig
 - Mitunternehmerin (gemeinsame Betriebsleitung)
 - Selbständig einen Betriebszweig führen
- Angestellt
 - erhält Lohn

Hofübernahme im Miteigentum

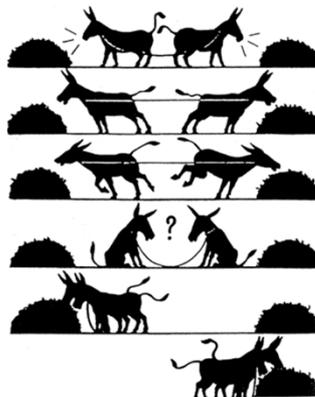
- Kauf müsste bewilligt werden (Formsache)
- Verkaufspreis?
 - Miteigentumsanteil des Ehegatten müsste aus Erbrechtlicher Sicht zum Verkehrswert übernommen werden. Mit Erben besprechen (Erbvertrag).
- Scheidungsfall

Nur 4% der Landw. Betriebe in der Schweiz werden im Miteigentum geführt.

Betrieb als Selbständigerwerbende übernehmen

- Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle
- Ausbildungsanforderungen für DZ erfüllen
- Als Betriebsleiterin verantwortlich für:
 - Zukünftige Strategie des Betriebs
 - Übernahmewerte und Finanzierung
 - Abschluss verschiedener Verträge und Urkunden

Zusammenleben und Zusammenarbeiten



Themen Teil 2

Jeannette Stadelmann

Ausbildung für Partner/in auf einem Landwirtschaftsbetrieb:

- notwendig?
- Möglichkeiten für anerkannte Ausbildung

Finanzen:

- Eigenes Kapital in Betrieb investieren
- Haftung
- Erbschaft
- Durchschnittliches Landwirtschaftliches Einkommen
- Gesamteinkommen

Ausbildung

Es besteht keine Ausbildungspflicht, wenn Sie auf dem Hof leben, auswärts arbeiten und nicht beabsichtigen, im Betrieb mitzuwirken.

Wenn Sie sich in die Arbeit auf dem Hof einbringen und an Entscheidungen beteiligen möchten, ist es ratsam eine entsprechende Ausbildung zu machen.



Wenn Sie

- einen Hof übernehmen und führen möchten,
- Mitunternehmer/in werden möchten,
- einen Betriebszweig selber führen möchten,
- nach einem bestimmten Ereignis (Tod, Invalidität oder Ruhestand des Ehepartners) den Betrieb übernehmen und Direktzahlungen erhalten möchten,

-> ist die Ausbildung obligatorisch.

Anforderungen an die Ausbildung DZVO Art. 4

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis
- b. Bäuerin mit Fachausweis
- c. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.

Der beruflichen Grundbildung gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ergänzt mit:

- a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung

oder

- b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als **Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte** auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Finanzen



Wenn Sie Ihr eigenes Kapital in den Betrieb des Partners investieren, muss

- dies schriftlich festgehalten und von beiden Ehegatten unterschrieben werden
- diese Liste der getätigten Investitionen muss regelmässig aktualisiert und von beiden Ehegatten mit aktuellem Datum unterschrieben werden
- unter dem Güterstand Errungenschaftsbeteiligung bei den Investitionen angegeben werden, ob sie aus Eigengut von wem oder der Errungenschaft getätigt wurden

Finanzielle Haftung

Wenn Sie weder Eigentümer/in noch Mitunternehmerin sind und keine Gütergemeinschaft haben, haftet ihr Ehepartner/in alleine für die Schulden.

Wenn Sie hingegen einen Betriebszweig in Eigenverantwortung führen, haften Sie für die damit verbundenen Verpflichtungen.

Einige Stellen, die landwirtschaftliche Kredite vergeben, oder auch Banken bei der Betriebsübernahme, fordern, dass die Ehefrau einen Vertrag bezüglich einer solidarischen Mithaftung für betriebliche Schulden unterzeichnen.

 Es liegt an Ihnen, die Risiken zu beurteilen, bevor Sie einen solchen Vertrag unterzeichnen. Sie haften mit Ihrem ganzen Vermögen (ausserbetriebliche Einnahmen, Erbschaft usw.).

Erbschaft während der Ehe

Ich erbe während der Ehe. Was muss ich tun, damit mein Erbe als Eigengut anerkannt bleibt?



Da im Erbschein die Art der geerbten Vermögenswerte nicht angegeben wird, muss unbedingt ein von beiden Ehepartnern unterzeichnetes Dokument erstellt werden, in dem dieses Erbe und seine Herkunft bescheinigt werden.

Durchschnittliches Landwirtschaftliches Einkommen

Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht der Differenz von Ertrag und Aufwand. Folgende Tabelle zeigt Auswertungen der Jahre 2019 und 2020 durch Agroscope:

durchschnittliches
landw. Einkommen
in Franken pro
Betrieb

Region	Jahr	Mittelwert
Gesamte Schweiz	2019	74 200
	2020	79 200
Tal	2019	91 700
	2020	98 800
Högel	2019	66 800
	2020	70 800
Berg	2019	56 600
	2020	59 500

Durchschnittlicher landwirtschaftlicher Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft pro Jahr:

Region	Jahr	Mittelwert
Gesamte Schweiz	2019	54 600
	2020	58 600
Tal	2019	69 200
	2020	75 100
Hügel	2019	50 000
	2020	53 000
Berg	2019	39 600
	2020	42 200

Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen setzt sich aus dem landwirtschaftlichen und dem ausserlandwirtschaftlichen Einkommen zusammen.

Das ausserlandwirtschaftliche Einkommen hat in der Hügel- und Bergregion mit einem Anteil von 34% eine grössere Bedeutung als in der Talregion mit 28%.

Fragen



Nächste Kurse

Sa, 26. Febr., 9.30 – 15.30 Uhr, Hochstamm Schnitt- und Pflegekurs, Waldstatt und Herisau

Mi, 2. März, 9.00 – 16.00 Uhr, Obsalim, Mängel bei der Fütterung erkennen, Wald AR

Do, 3. März, 19.30 – 21.00 Uhr, Haben Sie gut geschlafen? Gesunder Schlaf – Schlafstörungen, Gais

Mi, 30. März, 14.00 – 16.00 Uhr, Kräuterheilkunde für Haus und Hof, Gais

Mo, 11. April, 17.00 – 20.00 Uhr, Pflanzliches Eiweiss – Speiseleguminosen, Salez

Danke für die Aufmerksamkeit

... ond uf Widerluege